

Unternehmensformen

Diese Erläuterungen geben einen Einblick in die Komplexität einer Umstrukturierung aus verschiedenen Blickwinkeln. Dieser Einblick soll helfen, erste Überlegungen im vernetzten Umfeld der Umstrukturierung anzustellen, wie beispielsweise in den Bereichen persönliche Bedürfnisse, Altersvorsorge, Nachfolgeregelungen, Steuern.



Vergleich Einzelfirma / GmbH

Einzelnunternehmung	GmbH
<i>Geschäftsführung:</i>	
<p>Eine einzelne Person ist zugleich Inhaber und Leiter der Unternehmung. Im Gesetz nicht besonders geregelt, ergibt sie sich aus dem Begriff des Einzelkaufmanns.</p>	<p>Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Kapitalgesellschaft mit festem Stammkapital. Die Gesellschafter sind im Handelsregister namentlich als Stammanteilseigner eingetragen. In der Regel übernehmen die Gesellschafter auch die Geschäftsführung. sie kann jedoch auch an Dritte delegiert werden.</p>
<i>Kapital:</i>	
Eigenkapital des Inhabers	Stammkapital, eingeteilt in Stammanteilen von min. CHF 100.
<i>Finanzierung</i>	
Durch privates Vermögen	Stammkapital wird in den Statuten bestimmt. Beträgt mind. CHF 20'000.- und ist voll einzubezahlen.
<i>Anzahl Gründer</i>	
Ergibt sich mit der Aufnahme der Tätigkeit – kein eigentlicher Gründungsakt.	Die Gründung einer Einzelpersonen-GmbH ist gesetzlich zugelassen.
Einzelnunternehmung	GmbH
<i>Kapitalerhöhung</i>	
Stehen lassen von Gewinnen.	Erhöhung der Stammeinlage (Statutenänderung), Aufnahme eines neuen Gesellschafters.
<i>Haftung</i>	
Gemeinsam für private und geschäftliche Schulden an die Person des Inhabers gebunden.	<p>Für Gesellschafter: nur das Gesellschaftsvermögen (es können statutarische Nachschusspflichten festgelegt werden) ACHTUNG: Als Geschäftsführer Organhaftung für die pflichtgemässe Geschäftsführung.</p>

Buchführung

<p>Festgelegt in Art. 957 OR (Obligationenrecht): Bis zu einem Jahresumsatz von CHF 500'000 kann gesetzlich auch nur Buch über die Einnahmen- und Ausgaben sowie über die Vermögenslage geführt werden.</p>	<p>Festgelegt in Art. 957 OR (Obligationenrecht): Vorschriften zur Buchführung analog einer Aktiengesellschaft.</p>
---	---

Jahresrechnung

<p>Ab einer Umsatzhöhe von CHF 500'000 sind gesetzlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung zu erstellen. Unter dieser Grenze besteht eine Aufzeichnungspflicht.</p> <p>Wir empfehlen jedoch, bereits ab einem Jahresumsatz von mehr als CHF 50'000 eine doppelte Buchhaltung zu führen.</p>	<p>Es sind die gesetzlichen Vorschriften bei der Abschlusserstellung und Gewinnverwendung zu berücksichtigen. Die Jahresrechnung ist umfangreicher als bei der Einzelfirma und besteht mindestens aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Gewinnverwendung.</p> <p>Die Geschäftsführung hat jährlich eine Risikoanalyse durchzuführen. Die Jahresrechnung muss durch die Gesellschafterversammlung genehmigt werden. Die Geschäftsführersitzungen und Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren.</p>
--	---

Steuern

<p>Inhaber ist Steuersubjekt für Privat und Firma.</p> <p>MWST-Pflicht in Abhängigkeit von der unternehmerischen Tätigkeit.</p>	<p>Wirtschaftliche Doppelbelastung GmbH und Gesellschafter (wurde durch Steuerreformen in den letzten Jahren erheblich reduziert)</p> <p>MWST-Pflicht in Abhängigkeit von der unternehmerischen Tätigkeit.</p>
---	--

Verträge

<p>Kein Vertrag notwendig.</p>	<p>Statuten, Sacheinlage- Sachübernahmeverträge.</p> <p>Bei Leistungen zwischen der GmbH und den Gesellschaftern sind entsprechende Verträge schriftlich abzuschliessen.</p>
--------------------------------	--

Vor- und Nachteile der Unternehmensformen¹

Einzelfirma

Vorteile:

- Grosse unternehmerische Freiheit.
- Kapital: Eine Einzelfirma kann - zumindest theoretisch - ohne Kapital gegründet werden. In der Realität wird aber ein gewisses Mindestbetriebskapital erforderlich sein.
- Steuern: Keine steuerliche Doppelbelastung von Unternehmens- und Unternehmereinkommen resp. -vermögen. Tendenziell fahren Einzelunternehmende deshalb steuerlich gesehen günstiger.
- Gründung: Keine Formalitäten, wenig Gebühren (nur für einen allfälligen Eintrag ins Handelsregister).
- Verwaltungsaufwand: Kein erhöhter Aufwand wie bei AG oder GmbH.



Nachteile:

- Haftung: Inhaberin und Inhaber haften mit dem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen.
- Publizität: Besitzverhältnisse bekannt (im Gegensatz zu AG).
- Geschäftsname: Nicht frei wählbar, Name des Inhabers zwingend im Geschäftsnamen enthalten.
- Bilanzierungsvorschriften: Im Handelsregister eingetragene Einzelfirmen unterstehen zwar der Buchführungspflicht, die Kriterien sind jedoch weniger streng als bei der AG und GmbH.
- Steuern: Keine getrennte Besteuerung von Geschäfts- und Privateinkommen und -vermögen. Nachteile bei der Progression, da Gesamteinkommen auf privater Steuerrechnung.
- Alleinige Verantwortung des Inhabers.
- Betreuung auf Konkurs: Strenge Betreibungsart auf das Gesamtvermögen des Schuldners (sofern die Firma im Handelsregister eingetragen ist).

GmbH

Vorteile:

- Relativ geringes Grundkapital erforderlich (mind. CHF 20'000.-).
- Haftung: Beschränkt auf das (voll einbezahlte) Stammkapital.
- Geschäftsname: Freie Namenswahl, Zusatz "GmbH" muss aber enthalten sein.
- Gründung: Nur eine Gründungsperson notwendig.
- Steuerprogression: Spaltung des Gewinns (Lohn der Gesellschafterinnen und Gesellschafter gilt bei der GmbH als Aufwand) kann die Progressionsspitze brechen.
- Verkauf Stammeinlage: Der daraus entstehende Kapitalgewinn ist steuerfrei.



Nachteile:

- Doppelbesteuerung auf Ertrag und Kapital der GmbH sowie Einkommen und Vermögen des Gesellschafters.

¹ <http://www.kmu.admin.ch/themen/00614/00656/00659/00660/index.html?lang=de>

- Gründung: Höhere Gründungskosten als bei Einzelfirma.
- Publizität: Organe, Kapital und Stammeinlagen sind im Handelsregister öffentlich einsehbar.
- Erhöhter Verwaltungsaufwand: Protokolle, Gesellschafterversammlung, Steuerformulare etc.

Einige Wirkungen einer Gründung einer GmbH (nicht abschliessend)

- Die Gründung einer GmbH kann durch eine sog. **Bargründung** (Einzahlung des Stammkapitals von CHF 20'000.00 auf ein Sperrkonto bei einer Schweizer Bank) oder durch **Sacheinlage** bzw. **Sachübernahme** (Übernahme von Vermögenswerten aus der Einzelfirma) erfolgen. Bei der Sacheinlage bzw. Sachübernahme muss die Bewertung der eingebrachten Vermögenswerte von einem zugelassenen Revisor geprüft werden. Bei einer Bargründung ist dies nicht notwendig.
- Grundsätzlich ist bei der GmbH vorgesehen, dass die **Jahresrechnung** durch eine zugelassene Revisionsstelle geprüft wird. Das Gesetz sieht jedoch vor, dass die Gesellschafterversammlung beschliessen kann, auf diese Revisionsstelle zu verzichten (sog. Opting Out).
- Falls eine **Einzelfirma** vollumfänglich **in die GmbH eingebracht wird**, bedeutet dies, dass eine allfällige bisherige Selbständigkeit aufgegeben wird und der Inhaber in der GmbH als unselbständig Erwerbender angestellt ist. Somit sind die gesetzlichen Vorschriften zu den Sozialversicherungen einzuhalten. Die Gesellschafter werden dadurch ebenfalls BVG-pflichtig und entrichten Beiträge in die berufliche Vorsorge (BVG, 2. Säule). Dies erlaubt gewisse steuerliche Optimierungen im Bereich der beruflichen Vorsorge.
- Als **Arbeitnehmer** bezieht der/die Gesellschafter **Lohn**, welchen diese als Einkommen versteuern. Dieser Lohn wird ebenfalls mit der AHV abgerechnet. Der Gewinn, welchen die **GmbH** erzielt, wird bei der Gesellschaft besteuert. Eine Ausschüttung von **Dividenden** von der GmbH an die Gesellschafter hat zur Konsequenz, dass die Dividenden gemäss den gesetzlichen Vorschriften **teilbesteuert** wird. Damit die Teilbesteuerung angewendet wird und die Ausschüttung nicht als beitragspflichtiges Einkommen bei der AHV gilt, müssen die Gesellschafter einen marktüblichen Lohn aus ihrer Tätigkeit in der GmbH beziehen. Mit der Ausschüttung von Dividenden ergibt sich die Möglichkeit, die Steuerprogression zu brechen.
- Die **Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit** kann unter Umständen **steuerliche Folgen** haben, welche nicht zu unterschätzen sind (z.B. Besteuerung der Auflösung von stillen Reserven u.a.). Der Kanton Bern sieht eine **privilegierte steuerliche Behandlung** des Liquidationsgewinns vor. Es muss jedoch immer überprüft werden, welche Voraussetzungen gemäss Sachverhalt zu erfüllen sind, und welche Konsequenzen die Situation und die Entscheide nach sich ziehen. Damit optimal von der Steuerprivilegierung profitieren werden kann, muss **die Situation früh genug geprüft** werden, damit, falls erforderlich, noch im aktuellen Jahr die notwendigen Schritte umgesetzt werden können. Wenn die Einzelfirma nicht mehr weitergeführt wird, verliert der Inhaber den Selbständigen-Status bei der AHV.
- Falls vorgesehen ist, dass eine **Einzelfirma, welche neben der Kerntätigkeit auch Immobilien besitzt und verwaltet, das Kerngeschäft in eine GmbH auslagert, jedoch mit ihren Immobilien weiterhin bestehen bleibt**, gilt es, besonders im Bereich Immobilienverwaltung aufzupassen und die einschlägigen Erlasse auf Kantons- und Bundesebene zu beachten! So gilt zum Beispiel das Halten und Verwalten von eigenen Liegenschaften aus Sicht der direkten Steuern nicht unbesehen als unternehmerische Tätigkeit². Dies kann unter Umständen zur Auflösung der Einzelunternehmung führen. **Steuerliche Konsequenzen** müssten in diesem Fall erwartet werden.
- Wenn **Liegenschaften in der Buchhaltung der GmbH** aktiviert werden, ist zu beachten, dass die GmbH Eigentümerin dieser Liegenschaften ist. Damit unterliegt jede Überführung von Immobilien vom Geschäftsvermögen der GmbH in Ihr Privatvermögen der **Handänderungssteuer**.

² Direkte Bundessteuer - Kreisschreiben Nr. 5 „Umstrukturierungen“

Fazit:

Wie aus der obenstehenden und nicht abschliessenden Übersicht erkannt werden kann, ist eine Umstrukturierung eine komplexe Angelegenheit, welche umfassend geplant werden muss. Die Planung hat zum Ziel, dass die Unternehmensstruktur den Bedürfnissen des Unternehmers entspricht, die Umstrukturierung steuerlich optimal wie auch korrekt abgewickelt wird und künftige böse Überraschungen vermieden werden.

Ebenfalls sollten bei einer Umstrukturierung des Unternehmens die Bedürfnisse der Betroffenen im Bereich der Altersvorsorge und einer allfälligen Nachfolgeregelung berücksichtigt und umgesetzt werden. Es ist empfehlenswert, damit nicht zu lange zu warten. Ab dem Alter von 50 Jahren ist es ratsam, sich mit diesem Thema eingehend zu beschäftigen (evtl. auch vorzeitiger Teil-Ruhestand). So verbleibt die nötige Zeit, um notwendige Massnahmen umgehend umzusetzen, damit im bestimmten Zeitpunkt die gewünschten Wirkungen erzielt werden können.